

## Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2024/02

(2024-0.479.403 BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

28. Juni 2024

# Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

**Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:**

<b>Register der Wirtschaftlichen Eigentümer .....</b>	<b>1</b>
Änderungen bei Meldungen von wirtschaftlichen Eigentümern ab dem 1. Juli 2024 .....	3
Offenlegung relevanter Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette (§ 5 Abs. 1 Z 3a WiEReG) .....	3
Möglichkeit zum Verzicht auf die automatische Datenübernahme bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG) .....	4
Meldung von Treuhandschaften bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG) .....	5
Angabe des Anteils zugewendeter Vermögenswerten bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG) .....	6
Meldung des Masseverwalters als subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer, wenn keine oberste Führungsebene vorhanden ist (§ 2 Z 1 lit. b sublit. dd WiEReG) .....	6
Neues Meldeformular für Parteienvertreter .....	8
Rechtsträgersuche .....	8
Ansicht Rechtsträger .....	9
Angaben zur Meldung .....	10
Natürliche Personen .....	11
Eingabe wirtschaftliches Eigentum .....	12

Eingabe oberste Rechtsträger .....	14
Angabe des Stifteranteils (§ 5 Z 3 lit. c und d WiEReG) .....	19
Verzicht auf die Datenübernahme bei Privatstiftungen als oberster Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 letzter Satz WiEReG) .....	19
Angabe des Vorliegens eines relevanten Treuhandschäftsverhältnis (§ 5 Z 3a WiEReG).....	20
Abschluss der Meldung .....	20

## Änderungen bei Meldungen von wirtschaftlichen Eigentümern ab dem 1. Juli 2024

Infolge der WiEReG Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 97/2023) treten mit 1. Juli 2024 einige Änderungen bei Meldungen von wirtschaftlichen Eigentümern in Kraft. Diese Änderungen betreffen **Meldungen**, die **nach dem 30. Juni 2024 an das Register übermittelt werden**. Das bedeutet, dass bei allen Meldungen, welche nach diesem Stichtag abgegeben werden, die untenstehenden Änderungen berücksichtigt werden müssen. Eine neuerliche Abgabe einer Meldung vor Fälligkeit der jährlichen Überprüfung ist hingegen **nicht** erforderlich.

Die Fallbeispielsammlung des BMF wird derzeit an die neue Rechtslage angepasst und demnächst auf der Homepage des BMF veröffentlicht werden. Der aktualisierte WiEReG BMF-Erlass wird voraussichtlich im August veröffentlicht werden.

Für die untenstehenden Änderungen (mit Ausnahme der Meldung des Masseverwalters als subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer) gilt, dass diese nur mit den neuen Meldeformularen korrekt abgebildet werden können. Das bedeutet, dass bei Sachverhalten, die von den unten angeführten Bestimmungen betroffen sind, ab 1. Juli 2024 die neuen Meldeformulare zu verwenden sind, und zwar unabhängig davon, ob die Sorgfaltspflichten gemäß § 3 WiEReG bereits vor oder erst nach diesem Stichtag wahrgenommen wurden.

### Offenlegung relevanter Treuhandschaften innerhalb der Beteiligungskette (§ 5 Abs. 1 Z 3a WiEReG)

Ab 1. Juli 2024 muss bei der Abgabe einer Meldung angegeben werden, ob Treuhandschaften vorliegen, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums relevant sind. Relevant im Sinne dieser Bestimmung sind jene Treuhandschaften, aufgrund derer

- eine natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer des zu meldenden Rechtsträgers wird, oder
- durch die eine Kontrolle in der Eigentümerkette hergestellt wird, wodurch eine natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer des zu meldenden Rechtsträgers wird, oder
- sich Art oder Umfang des wirtschaftlichen Eigentums ändern.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist somit das Vorliegen einer Treuhandschaft im Zuge der Meldung nicht mehr nur in jenen Fällen zu bejahen, in denen ein wirtschaftlicher

Eigentümer direkte Vertragspartei der Treuhandvereinbarung ist, sondern auch dann, wenn eine relevante Treuhandschaft innerhalb der Beteiligungskette (bspw. zwischen zwei Rechtsträgern) vorliegt.

Zu beachten ist, dass bei subsidiären Meldungen der obersten Führungsebene keine relevanten Treuhandschaften iSd § 5 Abs. 1 Z 3a WiEReG vorliegen bzw. gemeldet werden können.

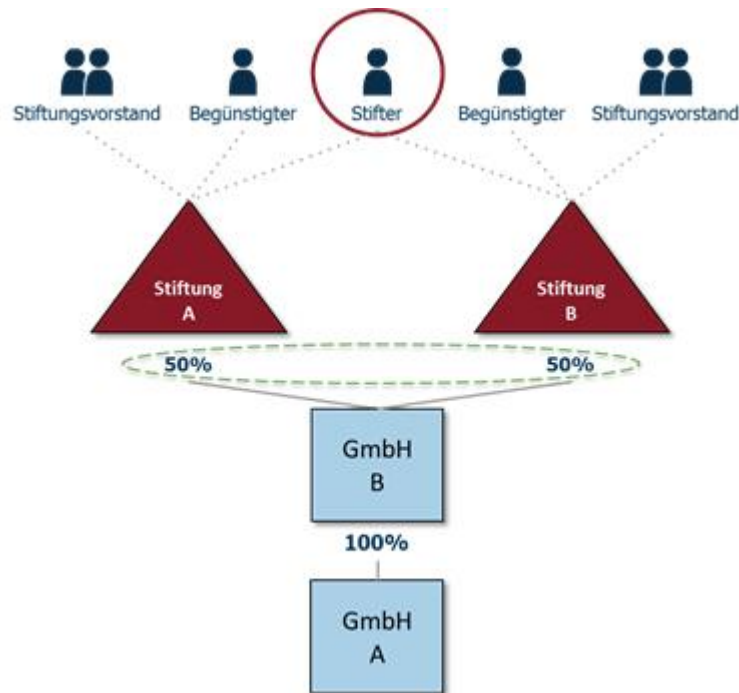
### **Möglichkeit zum Verzicht auf die automatische Datenübernahme bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 WiEReG)**

Bei inländischen Stiftungen und Trusts als oberste Rechtsträger kann künftig auf die Datenübernahme der wirtschaftlichen Eigentümer verzichtet werden. Dies ist vor allem bei Zusammenrechnungskonstellationen aufgrund von Personenidentitäten relevant.

In Fällen, in denen nur bestimmte (d.h. nicht sämtliche) Funktionsträger einer inländischen Stiftung bzw. eines im WiEReG eingetragenen Trusts wirtschaftliche Eigentümer des untergeordneten meldepflichtigen Rechtsträgers sind, ist daher bei Meldungen, die nach dem 30. Juni 2024 erfolgen, im Meldeformular ausdrücklich auf die automationsunterstützte Übernahme der wirtschaftlichen Eigentümer aus der Meldung der Stiftung bzw. des Trusts zu verzichten, da andernfalls sämtliche Funktionsträger in die Meldung des untergeordneten Rechtsträgers übernommen werden würden. Zu melden sind lediglich die aufgrund der Zusammenrechnung relevanten indirekten wirtschaftlichen Eigentümer, denen infolge des Verzichts auf die Datenübernahme die entsprechende Stiftung bzw. der entsprechende Trust als oberster Rechtsträger zugeordnet werden kann. Die bisherige Übergangslösung (Meldung der betreffenden Personen als direkte wirtschaftliche Eigentümer auf „sonstige Weise“) sollte bei Meldungen ab dem 1. Juli 2024 nicht mehr verwendet werden.

***Beispiel Zusammenrechnung bei Funktionsträgern ab 1. Juli 2024:*** Bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ist eine Person ident (der Stifter). Weder die Privatstiftung A noch die Privatstiftung B üben Kontrolle auf die GmbH B aus. Da der Stifter aber eine Funktion bei der Privatstiftung A und der Privatstiftung B ausübt, sind die Beteiligungen der Privatstiftung A und der Privatstiftung B an der GmbH B zusammenzurechnen, wodurch nur im Hinblick auf den Stifter ein Kontrollverhältnis hergestellt wird. Der Stifter wird dadurch indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der GmbH A mit der Privatstiftung A und der Privatstiftung B als oberste Rechtsträger. Die übrigen Funktionsträger der Privatstiftung A und der Privatstiftung B sind keine wirtschaftlichen Eigentümer der GmbH A. Sofern es sich bei den beiden Privatstiftungen um inländische Privatstiftungen handelt, ist daher im Meldeformular ausdrücklich auf die

*automationsunterstützte Übernahme der wirtschaftlichen Eigentümer aus den Meldungen der beiden Privatstiftungen zu verzichten.*



### **Meldung von Treuhandschaften bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. d WiEReG ist bei Meldungen, die nach dem 30. Juni 2024 an das Register übermittelt werden, zwingend anzugeben, wenn ein Stifter oder ein Begünstigter treuhändig auftritt. Dies gilt insbesondere auch für Fälle, bei denen berufsmäßige Parteienvertreter treuhändig als Stifter oder Begünstigte für Klienten auftreten. Zu beachten ist, dass Treuhandschaften gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG immer zu melden sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Treuhandschaft zum wirtschaftlichen Eigentum einer anderen natürlichen Person führt. Der dahinterstehende Treugeber ist ebenfalls als wirtschaftlicher Eigentümer mit Art: „Treugeber - Stifter“ bzw. „Treugeber – Begünstigter“ zu melden, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt bzw. er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung Kontrolle auf die Stiftung ausüben kann. Dasselbe gilt auch für Funktionsträger von Trusts oder trustähnlichen Vereinbarungen, da auch ein Settlor oder ein Begünstigter eines Trusts ein Treuhänder sein kann.

Zu beachten ist auch, dass diese Vorgaben auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein solcher Sachverhalt bei einem obersten Rechtsträger vorliegt.

## **Angabe des Anteils zugewendeter Vermögenswerten bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern (§ 5 Abs. 1 Z 3 lit. c und d WiEReG)**

Des Weiteren ist bei der Meldung bei Stiftungen, Trusts und vergleichbaren Rechtsträgern auch der jeweilige Anteil an den vom Stifter (bzw. Gründer oder Trustor) zugewendeten Vermögenswerten anzugeben, dies unter Berücksichtigung von Zu- und Nachstiftungen und vergleichbaren Vorgängen. Für die Berechnung der jeweiligen Anteile sollen insbesondere der Eigenkapitalspiegel (Vgl. AFRAC-Stellungnahme 25, Rechnungslegung von Privatstiftungen (UGB), Dezember 2017, Rz 16 und 17) oder vergleichbare Aufzeichnungen herangezogen werden. Der Anteil des zugewendeten Vermögens ist nur bei natürlichen Personen als Stifter (bzw. Gründer oder Trustor) anzugeben. Für Personen, welche aufgrund der von ihnen ausgeübten Kontrolle auf eine als Stifter, Gründer oder Trustor fungierende juristische Person mit „Ausübung von Kontrolle auf andere Weise“ zu melden sind, ist keine Angabe des von der juristischen Person zugewendeten Anteils vorgesehen. Es ist daher auch nicht zwingend erforderlich, dass die Summe der bei der Meldung angegebenen Anteile stets 100% ergibt.

Bei der Anteilsberechnung ist immer auf den Zeitpunkt der jeweiligen Meldung abzustellen. Im Zusammenhang mit Nachstiftungen bedeutet das, dass eine Änderungsmeldung erforderlich wird, wenn sich durch die Nachstiftung die jeweiligen Anteile des zugewendeten Vermögens ändern.

## **Meldung des Masseverwalters als subsidiären wirtschaftlichen Eigentümer, wenn keine oberste Führungsebene vorhanden ist (§ 2 Z 1 lit. b sublit. dd WiEReG)**

Gemäß § 170 IO (Insolvenzordnung) hat das Gericht unter gewissen Umständen dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und einen Masseverwalter zu bestellen. Gemäß § 77a Abs. 1 IO sind sowohl die Entziehung als auch der Masseverwalter im Firmenbuch einzutragen. In diesem Fall gehen wesentliche Befugnisse auf den Masseverwalter über, während die organschaftlichen Vertreter des Rechtsträgers hingegen nur noch wenige Rechte wahrnehmen können. In Fällen, bei denen keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelt werden können und für den Rechtsträger ein Insolvenzverfahren eröffnet sowie ein Masseverwalter bestellt wurde, ist nun gemäß § 2 Z 1 lit. b sublit. dd WiEReG der Masseverwalter als subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen, wenn kein anderer Angehöriger der obersten Führungsebene mehr vorhanden ist.

Dies hat in weiterer Folge auch Auswirkungen auf die automatisationsunterstützt vorgenommenen Meldungen: Gemäß § 5 Abs. 5 wird im Falle einer subsidiären Meldung mit automatischer Datenübernahme der Masseverwalter als subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer übernommen, sofern kein Angehöriger der obersten Führungsebene mehr vorhanden ist.

## Neues Meldeformular für Parteienvertreter

Mit 1. Juli 2024 startet das neue Meldeformular für Parteienvertreter in den Parallelbetrieb. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt **zusätzlich** zu den bestehenden Formularen für Parteienvertreter das neue Meldeformular zur Verfügung steht.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass das neue Formular von Grund auf neu entwickelt wurde. Somit sind laufende Veränderungen, Verbesserungen und Fehlerbehebungen für die Dauer des Parallelbetriebs geplant. Sollten Sie gute Ideen für Verbesserungen haben oder ihnen Fehler auffallen, so laden wir sie ein uns diese an [wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at](mailto:wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at) zu übermitteln.

## Rechtsträgersuche

Die Rechtsträgersuche erfolgt, trotz neuer Darstellung, wie gewohnt mit der Stammzahl. Neu ist allerdings, dass Sie das Stammregister nicht mehr auswählen müssen. Das Formular erkennt automatisch, ob es sich um eine Firmenbuchnummer, Nummer aus dem Ergänzungsregister oder dem Vereinsregister handelt:

Rechtsträger Suche Schliessen

Stammzahl \*  
9110029395573 Suchen

Stammregister  
ERJ

Name des Rechtsträgers  
Trust mit Compliance-Package

Rechtsform  
Trust

Weiter zum Formular >

Nach erfolgreicher Suche ändert die Schaltfläche „Weiter zum Formular“ ihre Farbe und durch klicken darauf kommt man zum Formular

**Hinweis:** Wenn Sie für diesen Rechtsträger nicht als berechtigter Parteienvertreter eingetragen sind, kommt nach Betätigung des „Suchen“ Buttons der Hinweistext, dass Sie für diesen Rechtsträger zuerst den Wechsel des berechtigten Parteienvertreter durchzuführen müssen.



**Fehler** Sie sind nicht berechtigt, für diesen Rechtsträger eine Meldung als Parteienvertreter abzugeben. Wenn Sie von diesem Rechtsträger für die Meldung beauftragt wurden, müssen Sie zuerst den Wechsel der Vollmacht gemäß § 5 Abs. 6 WiEReG der Registerbehörde mit dem Formular „Wechsel des berechtigten Parteienvertreters“ anzeigen.

## Ansicht Rechtsträger

Nach erfolgreicher Suche gelangen Sie zur neuen Rechtsträgeransicht. Dort finden Sie die Stammdaten sowie die Möglichkeit Sachbearbeiter, eigene Anmerkungen u.ä. einzutragen.

Auf dieser Seite finden Sie auch die Eintragungsmöglichkeit, ob ein relevantes Treuhandschaftsverhältnis vorliegt. Bei Stiftungen und stiftungsähnlichen Rechtsträgern kann hier auch der Begünstigtenkreis angegeben werden.

Angaben zum Rechtsträger

**Name des Rechtsträgers**  
Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie

**Rechtsform**  
Sonstiger Rechtsträger

**Stammregister** FBN **Stammzahl** 141366t

**Adresse**

**Straße** Franz-Grill-Straße **Hausnummer** 9

**Postleitzahl** 1030 **Ort** Wien

Eigene Anmerkungen

Eigenes Zeichen

Bearbeitungsstand

Rechtsträger	Angaben zur Meldung	Natürliche Personen	Relevante Rechtsträger	Zusammenfassung
<b>Art der Meldung</b> Meldung als Parteienvertreter				
<b>Status</b> in Bearbeitung (nicht eingebracht)				
<b>Letzter Bearbeiter</b> Gerd Watzenig				
<b>Letzte Änderung</b> 26.06.2024, 11:41:46				
<b>Sachbearbeiter</b>				
<b>Kennung / ID</b> a40d6715-2cbb-4d36-9e99-78426b857679				
<b>Datum der letzten Meldung</b>	<b>Aufrechter Vermerk</b> <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein	<b>Datum des Vermerks</b>		
<b>Relevantes Treuhandchaftsverhältnis *</b> <input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein				

## Angaben zur Meldung

Im Reiter „Angaben zur Meldung“ wählen Sie die Art der Meldung aus, ob die wirtschaftlichen Eigentümer festgestellt und überprüft wurden und ob ein Compliance-Package übermittelt werden soll

Rechtsträger	Angaben zur Meldung	Natürliche Personen	Relevante Rechtsträger	Zusammenfassung
<b>Eine Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 6 WiEReG liegt vor</b> Nein		<b>Formularauswahl *</b> Meldung von wirtschaftlichen Eigentümer mit oder ohne Compliance-Package		
<b>Art der Meldung *</b>				
<input checked="" type="radio"/> Meldung von wirtschaftlichen Eigentümern <input type="radio"/> Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene <input type="radio"/> Subsidiäre Meldung der obersten Führungsebene mit automatischer Datenübernahme				
<b>Feststellung und Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter</b>				
<b>Wurden die wirtschaftlichen Eigentümer durch den berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a WiEReG festgestellt und überprüft?*</b>				
<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein				
<b>Übermittlung eines Compliance-Package</b>				
<b>Soll ein Compliance-Package übermittelt werden?*</b>				
<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein				
Wenn keine Feststellung und Überprüfung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter erfolgt, so kann kein Compliance-Package übermittelt werden.				
<b>E-Mailadressen für Rückfragen zur Meldung bzw. einem Compliance-Package</b>				
<b>E-Mailadresse des Parteienvertreters</b>				
<b>E-Mailadresse des Rechtsträgers</b>				

## Natürliche Personen

Im neuen Reiter „natürliche Personen“ können Sie die wirtschaftlichen Eigentümer hinzufügen.

Klicken Sie dazu auf „+ Neue natürliche Person“ und wählen danach aus, ob die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat oder verstorben ist.

Natürliche Personen

Derzeit keine Natürliche Personen!

+ Neue natürliche Person

Neue natürliche Person anlegen

Wohnsitz ▼

- gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich
- kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich
- verstorben

## Person hat Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person einen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, tragen Sie wie gewohnt Vorname, Nachname und das Geburtsdatum ein.

Neue natürliche Person anlegen

Wohnsitz  
gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich ▼

Vorname\*  Nachname\*  Geburtsdatum\*

Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen\* ▼

## Person hat keinen Hauptwohnsitz in Österreich

Wenn die Person keinen gemeldeten Hauptwohnsitz in Österreich hat, müssen Sie die entsprechenden Daten manuell eintragen und auch einen Nachweis der Identität beibringen:

Neue natürliche Person anlegen

Wohnsitz  
kein gemeldeter Hauptwohnsitz in Österreich ▼

Vorname\*  Nachname\*  Akad. Grad vorang.  Akad. Grad nachg.  Geburtsdatum\*  Geburtsort\*

Adresse

Straße\*  Hausnummer\*

Postleitzahl\*  Ortschaft\*  Staatscode\* ▼

Nachweis der Identität\* ▼

Nachweis zur Person  
 Keine Datei ausgewählt

Staatsangehörigkeit\* ▼

## Person ist verstorben

Bei einer verstorbenen Person ist nur Vor- und Nachname einzutragen.

Neue natürliche Person anlegen

Wohnsitz  
verstorben

Vorname \*

Nachname \*

## Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen

Nach der Eintragung der natürlichen Person wählen Sie im Drop-Down Menü „Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen“ den Menüpunkt „wirtschaftliches Eigentum aus“.

Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen \*  
wirtschaftliches Eigentum

wirtschaftliches Eigentum

Im Anschluss klicken Sie auf „+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen“.

Art des wirtschaftlichen Interesses auswählen \*  
wirtschaftliches Eigentum

Wirtschaftliches Eigentum

Derzeit keine Wirtschaftliches Eigentum!

+ wirtschaftliches Eigentum neu hinzufügen

Es erscheinen drei Drop-Down-Menüs: eines für die Art des wirtschaftlichen Eigentums (direkt oder indirekt), Art und Umfang (Eigentum, Stimmrechte, Kontrolle oder sonstige Weise) sowie die Angabe, ob ein Treuhandchaftsverhältnis vorliegt.

Wirtschaftliches Eigentum

Art (direkt/indirekt)\*

Art und Umfang\*

Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses \*

## Eingabe wirtschaftliches Eigentum

Bei der Art des wirtschaftlichen Eigentums können Sie auswählen ob Sie direktes wirtschaftliches Eigentum oder indirektes wirtschaftliches Eigentum melden möchten.

Wirtschaftliches Eigentum

Art (direkt/indirekt)\*  
direktes wirtschaftliches Eigentum

Art und Umfang\*  
Eigentum

Vorliegen eines Treuhandchaftsverhältnisses \*  
Nein

Anteil (%) \*  
50

**Hinweis:** alle Arten des wirtschaftlichen Eigentums werden nun direkt bei der Person eingetragen. Das bedeutet, dass wenn eine Person mehrere Arten des wirtschaftlichen Eigentums hat, z.B. direktes und indirektes wirtschaftliches Eigentum oder Stifter und Stiftungsvorstand, die Person nur einmal eingegeben werden muss.

Im Anschluss wählen Sie bei „Art und Umfang“ aus, ob es sich um Eigentum, Stimmrechte, Kontrolle oder sonstige Weise handelt. Ebenso anzugeben sind die prozentualen Anteile.

**WICHTIG:** wenn Sie die jeweiligen Eingabefelder befüllt haben, müssen Sie die Eingaben durch Klicken auf „Eintrag übernehmen“ bestätigen:

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

Wenn Sie auf „zurück“, „weiter“ oder einen anderen Reiter klicken ohne zuvor die Einträge übernommen zu haben, werden diese im Augenblick nicht gespeichert!

**Hinweis:** wenn Sie nicht alle Pflichtfelder befüllt haben, bleibt das „Eintrag übernehmen“ Feld ausgegraut und die Daten können nicht gespeichert werden

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

## Eingabe oberste Rechtsträger

Oberste Rechtsträger können Sie nun an zwei Stellen eingeben. Die erste Möglichkeit besteht im Reiter „relevante Rechtsträger“, die zweite bei der Eingabe eines indirekten wirtschaftlichen Eigentums.

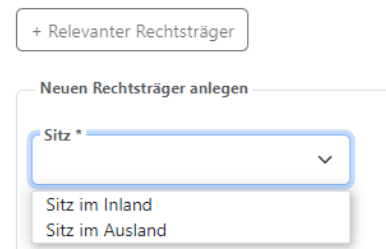
### Variante 1: relevante Rechtsträger

Der Reiter „relevante Rechtsträger“ ist der Nachfolger der alten Schaltfläche „oberste Rechtsträger“. Hier können Sie Rechtsträger, die als oberste Rechtsträger verwendet werden sollen anlegen und verwalten.

Im nachfolgenden Beispielbild sind noch keine Rechtsträger angelegt.

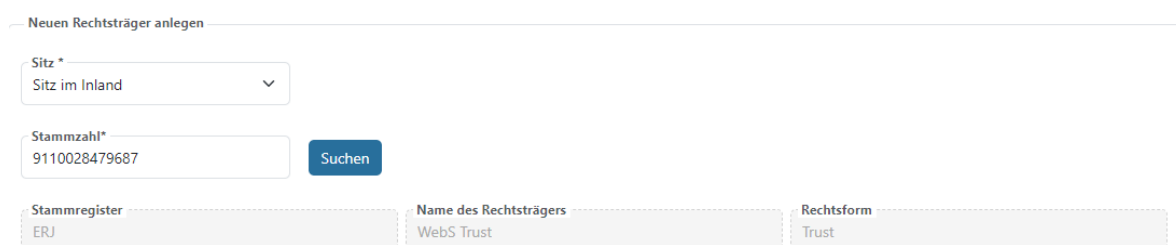


Legen Sie die Rechtsträger an, indem Sie auf den Button „+ relevanter Rechtsträger“ klicken. Danach bekommen Sie, gleich wie bei den bisherigen Meldeformularen, die Auswahlmöglichkeit, ob der Rechtsträger seinen Sitz im Inland oder Ausland hat.



### Sitz im Inland

Hat der Rechtsträger seinen Sitz im Inland, so wählen Sie „Sitz im Inland“ aus. Sie bekommen dann wieder die Rechtsträgersuche. Führen Sie diese durch und fügen den Rechtsträger durch klicken auf „Rechtsträger Eintrag übernehmen“ hinzu:



**Hinweis:** wenn der oberste Rechtsträger eine **Stiftung oder Fonds mit Sitz im Inland** ist, kann ab dem 1. Juli gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 letzter Satz WiEReG auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden:

Verzicht auf die Datenübernahme  
 Ja  Nein

**Hinweis:** Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, dann müssen Sie die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümerim Meldeformular unter natürliche Personen selbst eintragen und diesem obersten Rechtsträger zuordnen.

Dies bedeutet, dass für diesen Rechtsträger die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wie Stifter, Vorstände und Begünstigte nicht automatisch übernommen und manuell als indirekte wirtschaftliche Eigentümer eingetragen werden müssen.

## Sitz im Ausland

Wenn der Rechtsträger keinen Sitz in Österreich hat, wählen Sie „Sitz im Ausland“ aus dem Drop-Down Menü aus und tragen die Daten manuell ein:

Neuen Rechtsträger anlegen

Sitz \*  
Sitz im Ausland

Name des Rechtsträgers \*  
Musterfirmer

Stammzahl  
123456a

Stammregister  
Handelsregister

Adresse

Straße \*  
Testgasse

Hausnummer \*  
2

Postleitzahl \*  
1234

Ortschaft \*  
Testhausen

Staatscode \*  
Tuvalu (TUV)

Rechtsform \*  
Gesellschaft (§ 2 Z 1 WiEReG)

**WICHTIG:** wenn Sie die jeweiligen Eingabefelder befüllt haben, müssen Sie die Eingaben durch Klicken auf „Eintrag übernehmen“ bestätigen:

Rechtsträger Eintrag übernehmen

Wenn Sie auf „zurück“, „weiter“ oder einen anderen Reiter klicken ohne zuvor die Einträge übernommen zu haben, werden diese im Augenblick nicht gespeichert!

### Variante 2: Eintragung beim indirekten wirtschaftlichen Eigentümer

Nach Anlage der natürlichen Person im Reiter „natürliche Personen“ und Eintragung des indirekten wirtschaftlichen Eigentums, müssen Sie den obersten Rechtsträger hinzufügen. Klicken sie dazu auf den Button „+ obersten Rechtsträger neu hinzufügen“

**Wirtschaftliches Eigentum**

Art (direkt/indirekt)\*  
indirektes wirtschaftliches Eigentum

Art und Umfang\*  
Kontrolle - indirektes Eigentum am Rechtsträger

Anteil (%)  
100

Vorliegen eines Treuhandverhältnisses \*  
Nein

**+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen**

Obersten Rechtsträger

Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!

Sie bekommen dann folgende Schaltflächen:

**+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen**

Neuen Rechtsträger anlegen

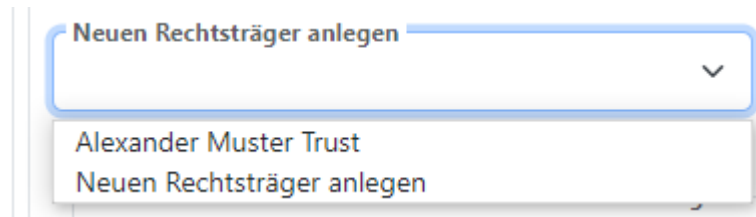
+ Obersten Rechtsträger

Obersten Rechtsträger

Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!



Wenn Sie vorher bereits Rechtsträger im Reiter „relevante Rechtsträger“ angelegt haben, finden Sie diese im Drop-Down-Menü „neuen Rechtsträger anlegen“ vor. In der nächsten Abbildung wäre das der „Alexander Muster Trust“.



Wenn Sie den bereits angelegten Rechtsträger auswählen, müssen Sie noch auswählen, ob Kontrolle oder Eigentums- bzw. Stimmrechtsanteile vorliegen.

**+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen**

Neuen Rechtsträger anlegen  
Alexander Muster Trust

**+ Obersten Rechtsträger**

Kontrolle **Anteil an Aktien, Stimmrechten oder der Beteiligung am obersten Rechtsträger (%)**

Anteil (%)  
100

Obersten Rechtsträger

Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!

Fügen Sie den Rechtsträger mit dem Button „+ obersten Rechtsträger“ hinzu. Sie sehen ihn dann in der Liste:

**+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen**

Neuen Rechtsträger anlegen

**+ Obersten Rechtsträger**

Obersten Rechtsträger

Alexander Muster Trust

**WICHTIG:** bei dieser Eingabe müssen Sie die **Reihenfolge** der Übernehmen-Buttons beachten:

- 1) **zuerst** auf „+ obersten Rechtsträger“ klicken um den Rechtsträger in die Liste aufzunehmen

+ Obersten Rechtsträger

- 2) und **erst danach** durch Klicken auf „wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen“ bestätigen:

wirtschaftliches Eigentum Eintrag übernehmen

- 3) **abschließend** den gesamten Personeneintrag mit Klicken auf „natürliche Person Eintrag übernehmen“ abschließen.

natürliche Person Eintrag übernehmen

Wenn Sie auf „zurück“, „weiter“ oder einen anderen Reiter klicken ohne zuvor die Einträge übernommen zu haben, werden diese derzeit noch nicht gespeichert!

Alternativ können Sie den obersten Rechtsträger komplett neu anlegen, indem Sie im Drop-Down-Menü „neuen Rechtsträger anlegen“ auswählen und den Rechtsträger direkt hier bei der Person neu hinzufügen. Der Prozess ist dabei analog zum oben beschriebenen.

The screenshot shows a web interface for adding a new top shareholder. At the top, there is a blue button labeled "+ Obersten Rechtsträger neu hinzufügen". Below this, there is a section titled "Neuen Rechtsträger anlegen" with a dropdown menu currently showing "Neuen Rechtsträger anlegen" and a blue button labeled "+ Obersten Rechtsträger". Below this is a large white box with the title "Obersten Rechtsträger" and the text "Derzeit keine Rechtsträger vorhanden!". At the bottom, there is another section titled "Neuen Rechtsträger anlegen" with a dropdown menu currently showing "Sitzland \*".

### Angabe des Stifteranteils (§ 5 Z 3 lit. c und d WiEReG)

Wenn Sie Stifteranteile gemäß § 5 Z 3 lit. c und d WiEReG eintragen müssen, so erscheint nun im Drop-Down-Menü „Art und Umfang“ bei Auswahl „Stifter“ zusätzlich das Angabefeld für den prozentuellen Anteil:

<b>Wirtschaftliches Eigentum</b>	
Art (direkt/indirekt)* direktes wirtschaftliches Eigentum	▼
Art und Umfang* Stifter	▼
Anteil (%)	50
Vorliegen eines Treuhandschäftsverhältnisses *	
Nein	

### Verzicht auf die Datenübernahme bei Privatstiftungen als oberster Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Z 2 letzter Satz WiEReG)

Wenn der oberste Rechtsträger eine Stiftung oder Fonds mit Sitz im Inland ist, kann gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 letzter Satz WiEReG auf die automatische Datenübernahme verzichtet werden:

<b>Verzicht auf die Datenübernahme</b>
<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
<b>Hinweis:</b> Wenn Sie diese Möglichkeit nutzen, dann müssen Sie die jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümerim Meldeformular unter natürliche Personen selbst eintragen und diesem obersten Rechtsträger zuordnen.

Dies bedeutet, dass für diesen Rechtsträger die gemeldeten wirtschaftlichen Eigentümer wie Stifter, Vorstände und Begünstigte nicht automatisch übernommen und manuell als indirekte wirtschaftliche Eigentümer eingetragen werden müssen.

## Angabe des Vorliegens eines relevanten Treuhandschäftsverhältnis (§ 5 Z 3a WiEReG)

Auf dem Reiter „Rechtsträger“ finden Sie die Möglichkeit anzugeben, ob in der Beteiligungskette eine relevante Treuhandschafft vorliegt.

Relevantes Treuhandschäftsverhältnis \*

Ja  Nein

## Abschluss der Meldung

Nach Eingabe aller Daten können Sie zur Zusammenfassung navigieren. Dies ist der letzte Schritt, bei dem auch das Formular auf Fehler geprüft wird. Sollten fehlerhafte Eingaben vorliegen oder Pflichtfelder nicht befüllt worden sein, werden entsprechende Fehlermeldungen ausgewiesen.

Sind alle Eingaben korrekt können Sie auf der Zusammenfassungsseite noch einmal Ihre Eingaben überprüfen und den Auftrag zur Meldung ausdrucken.